

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Neunkirchen
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 14.06.2012

Der Ortsgemeinderat von Neunkirchen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 30 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Neunkirchen vom 17.11.1995 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.06.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Gebührenpflichtig ist, wer
- a) die Bestattungskosten rechtlich zu tragen hat,
 - b) das Einräumen eines Nutzungsrechtes oder dessen Verlängerung begehrt,
 - c) eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren gemäß Abs. 2 b) sind sofort zu zahlen, andernfalls wird kein Nutzungsrecht oder dessen Verlängerung erworben. Alle übrigen Gebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Inanspruchnahme fällig. Alle Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Rennerod mit dem Vermerk „für Ortsgemeinde Neunkirchen“ zu zahlen.

§ 2

Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für

Familiengräber	250,00 €
Reihengräber (Einzelgrabstätten)	100,00 €
Kindergräber bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	frei
Urnenwahlgräber	
1. Bestattung	100,00 €
2. Bestattung	150,00 €
Urne zusätzlich in Einzelgrabstätte	150,00 €
Wiesenurnengräber	500,00 €

Benutzung der Friedhofshalle für die Aufbewahrung einer Leiche

bis zu 4 Tagen 35,00 €

für jeden weiteren Tag 5,00 €

einer Urne bis zu 10 Tagen 35,00 €

für jeden weiteren Tag 5,00 €

Benutzung der Sargkammer für die Aufbewahrung von Leichen aus Nachbargemeinden

Einer Leiche bis zu 4 Tage 35,00 €

für jeden weiteren Tag 5,00 €

Für die Friedhofshalle ist entweder von den Angehörigen vor und nach der Bestattungsfeier zu reinigen oder es ist eine Reinigungsgebühr in Höhe von 40,00 € zu entrichten.

- (2) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
- (3) für die Bestattung von auswärtigen Personen auf dem Friedhof in Neunkirchen wird ein Zuschlag von 50% auf die Gebühr erhoben.

§ 4

Auf Antrag und mit Zustimmung des Gemeinderates können die Gebühren ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.01.2005 mit allen Änderungen außer Kraft.

Neunkirchen, den 14.06.2012

Ortsbürgermeister Günter Göbel